

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Enicon AG

gültig ab 20.12.2023

1. Bestandteile Vertrag

Als integrale Bestandteile dieses Vertrages gelten neben der vorliegenden Urkunde:

- Pläne, Leistungsverzeichnisse und Bauprogramme soweit vorhanden
- SIA-Norm 118

Vereinbarungen, welche nach Abschluss dieses Vertrages getroffen werden, gehen den vorgenannten Bestandteilen nur dann vor, wenn sie schriftlich festgehalten und beidseitig unterzeichnet wurden.

2. Arbeiten nach Aufwand

2.1 Kostengestaltung

Sofern schriftlich vereinbart, werden sämtliche Arbeiten in Regie, d.h. nach Aufwand ausgeführt.

Die Regieansätze bestimmen sich:

- a) für die Personalkosten nach den „Enicon-Verrechnungsansätzen“
- b) für das Material direkt vom Lieferanten nach den besonderen, von Enicon jährlich ausgehandelten Konditionen zuzüglich Enicon Verwaltungszuschlag

Die Regieansätze sind dem Auftraggeber bekannt und können jederzeit bei der Enicon eingesehen werden. Betriebs- und teuerungsbedingte Anpassungen werden vorbehalten.

2.2 Finanzierbarkeit

Der Auftraggeber hat vorgängig die Finanzierbarkeit nachzuweisen oder diese zusammen mit Enicon AG abzuklären und sicherzustellen.

2.3 Rapportwesen

Für die Leistungen der einzelnen Arbeitenden in Stunden und den Gebrauch von Maschinen, Geräten, Schalung, Werkzeugen etc. ist täglich ein Rapport zu erstellen. Diese sind innert 7 Tagen vom Auftraggeber oder dessen Vertretung zu unterzeichnen. Eine anders lautende Abrede ist nur in Schriftform gültig.

Als Basis für die Berechnung des Materialverbrauchs dienen die Lieferantenrechnungen, Lieferscheine und die Lagerrapporte.

Die Rapporte und die Lieferantenrechnungen bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Nachweis für den Aufwand (Arbeitsleistung, Gebrauch von Hilfsmitteln sowie Materiallieferungen) kann jedoch auch auf andere Art erbracht werden.

2.4 Projektänderungen und unvorhersehbare Ereignisse

Wird von den Bauausführungsplänen, den Leistungsverzeichnissen etc. aus irgendwelchen Gründen nachträglich abgewichen oder treten andere Änderungen ein, so sind die Bauleitung und Enicon AG unverzüglich zu verständigen.

Entstehende Mehrkosten durch unvorhersehbare Erschwerisse (z.B. bei Aushubarbeiten etc.) müssen mit dem Auftraggeber oder dessen Vertretung errechnet, die Bausumme neu angepasst und die Finanzierbarkeit sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Wetterschutzmassnahmen, welche nicht im Preis resp. in der Kostenschätzung enthalten sind.

2.5 Fakturierung

Die anfallenden Kosten werden mit der monatlichen Fakturierung laufend verrechnet.

3. Global- oder Pauschalpreis

Der vor Baubeginn schriftlich vereinbarte und als solcher bezeichnete Pauschalpreis ist sowohl Höchst- als auch Mindestpreis. Er ist verbindlich, wenn gemäss den beschriebenen Preisen in den Offerten ausgeführt wird. Bestellungsänderungen ergeben Mehr- resp. Minderpreise, die schriftlich festgehalten und in der Schlussrechnung aufgeführt werden.

Für die Leistung der einzelnen Akontozahlungen wird der Bauherrn jeweils eine separate „Akonto-Rechnung“ zugestellt. Der Pauschalpreis unterscheidet sich vom Globalpreis einzig dadurch, dass die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung gemäss Art. 64 ff. der SIA-Norm 118 nicht anzuwenden sind.

In beiden Fällen gelten die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Normen 118 und 108.

4. Bauen nach Ausmass (Einheitspreis)

Diesfalls ergibt sich die geschuldete Vergütung aus der Menge der von der Enicon geleisteten Einheiten multipliziert mit dem zugehörigen Einheitspreis. Dabei verpflichtet sich der Besteller zur Vergütung pro Leistungseinheit (Einheitspreis). Dieser Preis wird fixiert. Die Menge bleibt variabel. Ein Einheitspreis wird pro Einheit (Quadratmeter, Kilogramm, Kubikmeter, Stückzahl etc.) einer bestimmten Leistung festgelegt. Die massgebliche Menge wird entweder nach dem tatsächlichen Ausmass (durch Messen, Wägen, Zählen, Lieferscheine etc.) oder nach dem plangemässen theoretischen Ausmass ermittelt. Die Einheitspreise und die Art der Bestimmung der geleisteten Menge (tatsächlich oder plangemäss) werden vor Baubeginn schriftlich vereinbart. Fehlt es an einer Abrede, wird die geleistete Menge durch tatsächliches Ausmessen bestimmt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Norm 118.

5. Haftpflichtversicherung

Enicon AG erklärt, für ihre zivilrechtliche Haftung durch die Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschaden) für folgende Leistungen versichert zu sein:

Bei Todesfall oder Körperverletzung:

- pro Person: CHF 20.0 Mio.

- pro Schadenereignis: CHF 20.0 Mio.

Bei Sachschaden pro Schadenereignis:

- Maximale Leistung pro Ereignis: CHF 20.0 Mio.

Für Schäden, welche durch den Auftraggeber verursacht werden, lehnt die Enicon AG jegliche Haftung ab.

6. Geheimhaltung und Datenschutz

Enicon AG verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten. Der Auftraggeber behandelt alle Informationen, die er von Enicon AG erhält, streng vertraulich. Dies gilt insbesondere für Codes, Login-Namen sowie Passwörter.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und dem Verkauf von Produkten für die Bauherrn kann die Enicon AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Enicon AG kann diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zur Bonitätsprüfung und Rechnungsstellung, zur Pflege und Weiterentwicklung der Kundenbeziehung und zu Marktforschungszwecken verwenden. Ebenso können diese Daten unter Einhaltung der Datenschutznormen an Dritte weitergegeben werden, welche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beitragen (z.B. Ingenieure, Subunternehmer etc.).

Aus Gründen der Sicherheit sind sämtliche schriftliche Dokumente sowie Hard- und Software vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Mit der Aufnahme der Zusammenarbeit erklärt der Auftraggeber seine Einwilligung zur Nutzung und Speicherung seiner Daten auf unseren IT-Systemen, soweit es für dieses Projekt notwendig ist.